

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht Zielitz" gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht Zielitz"

| Nr. | Nachbargemeinde | Datum Schreiben | Anregungen und Hinweise | Abwägung | Beschluss- erfordernis |
|------|------------------------|-----------------|---|---|-----------------------------|
| 1.1. | Gemeinde Niedere Börde | 18.12.2018 | - Seitens der Gemeinde Niedere Börde gibt es keine Hinweise, Bedenken zum Planvorhaben. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.2. | Hansestadt Gardelegen | 18.12.2018 | - Mit der Planung werden Belange der Hansestadt Gardelegen nicht berührt. Bedenken liegen nicht vor. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.3. | Stadt Haldensleben | 19.12.2018 | - Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide bestehen seitens der Stadt Haldensleben keine Einwände. Die Stadt Haldensleben hat keine Planungen oder Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes bedeutsam sein könnten. Zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB hat die Stadt Haldensleben keine Anregungen. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.4. | Stadt Tangerhütte | 18.12.2018 | - Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.5. | Gemeinde Calvörde | 01.04.2019 | - Von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nachbarrechtliche Belange nicht betroffen. Es bestehen keine Hinweise und Bedenken der Gemeinde Calvörde. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht Zielitz"

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Datum Schreiben | Anregungen und Hinweise | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|-----------------|---|--|-----------------------------|
| 2.1. | 50Hertz Transmission GmbH | 18.12.2018 | - Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. - Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der räumliche Geltungsbereich wurde nicht geändert. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.2. | Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten | 07.01.2019 | - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. | - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.3. | Avacon Netz GmbH | 01.04.2019 | - Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht" befindet sich in den Schutzbereichen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolmirstedt-Stendal, LH-12-1500 (Mast | - Im Bereich des Alten Schachtes ist nur die Beseitigung baulicher Anlagen vorgesehen. Eine Betroffenheit der 110kV Freileitung ist durch die Darstellung nicht erkennbar. Der Sachverhalt des Leitungsschutzbereiches der | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>092-093) und der Gashochdruckleitung Detershagen-Zielitz, GTL0002034 (PN16 / DN200). Bei Einhaltung der Hinweise bestehen seitens der Avacon keine Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochspannung: Die Abstände zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolmirstedt-Stendal, LH-12-1500 (Mast 092-093) sind in den DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt innerhalb des Anfragegebietes 42m. Das heißt je 21m von der Leitungssachse nach beiden Seiten gemessen. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich der Leitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte der Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26.BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte das Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung der Leitung vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200m um elektrische Anlagen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26.BImSchV eingehalten werden. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. - Gashochdruck: Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Gashochdruckleitung Detershagen-Zielitz, GTL0002034 (PN16 / DN200) in einem Schutzstreifen verlegt ist. Die Schutzstreifenbreite beträgt 3m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch | <p>Gastransportleitung ist im Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad" Gemeinde Zielitz zu behandeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befindet sich im Bereich der größten Annäherung an die 110kV Freileitung 35 Meter südöstlich der Leitungssachse, damit außerhalb des Leitungsschutzbereiches. Eine Betroffenheit der 110kV Freileitung von Maßnahmen ist daher nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan stellt kein Baugebiet im betroffenen Bereich dar. Belange des Immissionsschutzes sind somit nicht betroffen. - Die Gashochdruckleitung befindet sich im Straßenraum der Straße Am Schwimmbad. Auch der Schutzstreifen befindet sich im Straßenraum, so dass eine Beeinträchtigung durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten ist. | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|------|--------------------------------------|------------|--|---|-----------------------------|
| | | | <p>zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens weist die Avacon auf das Merkblatt DVGW GW125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125- B1 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6m links und rechts von der Leitung entfernt bleiben.</p> | | |
| | | 01.04.2019 | <p>– Die Unterlagen wurden in Hinblick auf die Belange der Avacon überprüft. Die Avacon geht davon aus, dass durch den Flächennutzungsplan "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht Zielitz" bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon nicht vorzubringen.</p> | <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Zu den Sachverhalten wurde vorstehend Stellung bezogen.</p> | |
| 2.4. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 16.01.2019 | <p>– Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Vorhaben nicht berührt. – Als Eigentümerin ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Stellungnahme.</p> | <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Eine weitere Stellungnahme liegt nicht vor.</p> | kein Beschluss erforderlich |
| 2.5. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 21.12.2018 | <p>– Durch die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen wird Die Deutsche Telekom detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> | <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Beteiligung zu den Bebauungsplänen erfolgt in den jeweiligen Verfahren.</p> | kein Beschluss erforderlich |
| 2.6. | GDMcom mbH | 03.01.2019 | <p>– Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Schwaig b.Nürnberg - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. – Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. – Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten</p> | <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich.</p> | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|--|-----------------------------|
| | | | <p>Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. – GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL. <p>Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. – Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. | |
| 2.7. | Handwerkskammer Magdeburg | 09.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> – Seitens der Handwerkskammer Magdeburg bestehen keine Berührungen der Belange und somit keine Bedenken, sofern die Belange und der Bestandsschutz eventuell ansässiger Handwerksbetriebe im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen. | <ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Betroffenheit von Handwerksbetrieben ist für die Verbandsgemeinde nicht erkennbar. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.8. | Industrie- und Handelskammer | 15.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> – Die IHK macht keine Anregungen geltend. | <ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.9. | K+S Kali GmbH | 27.03.2019 | <ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber der Stellungnahme (GMK — 807) vom 15.01.2019 ist keine Ergänzung oder Änderung erforderlich. Die Hinweise sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 3. Bestandsaufnahme im Absatz "bergbauliche Belange, Bergsenkungsgebiet" berücksichtigt. | <ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.10. | Kommunalservice Landkreis Börde AöR | 18.12.2018 | <ul style="list-style-type: none"> – Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist für die Entsorgung der Abfallfraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier/Pappe, Sperrmüll und Elektronikschrott u.a. verantwortlich. Die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan ist für den Kommunalservice Landkreis Börde AöR als Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Börde nicht relevant. Auf Grund der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltprüfung weist der Kommunalservice Landkreis Börde AöR darauf hin, dass diese durch das Unternehmen nicht durchgeführt werden kann. Dazu sind die Unterlagen an die entsprechenden Behörden wie Umweltamt des Landkreises Börde zu senden. Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR merkt lediglich an, dass die im Auftrag liegende Entsorgung der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden darf. | <ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.11. | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | 09.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> – Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. | <ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| | | 03.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu archäologischen Belangen wurde in den Bebauungsplan übernommen. – Die Stellungnahme der Abt.2, die der Gemeinde gegebenenfalls gesondert zugeht, ist zu beachten. | <ul style="list-style-type: none"> – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die eingegangene Stellungnahme zum Vorentwurf wurde in die Abwägung eingestellt. | |

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|--|-----------------------------|
| 2.12. | Landesamt für Geologie und Bergwesen | 10.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hatte bereits mit Schreiben vom 10.01.2019, Az.:32.22-342903248/2018-580/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Unter Pkt.2.1. und 3. der Begründung wurden die Hinweise zum Bergbau gemäß der Stellungnahme berücksichtigt. Die Hinweise besitzen auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. - Geologie: Über die Aussagen zum Altbergbau hinausgehend, bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.13. | Landesamt für Vermessung und Geoinformation | 07.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.14. | Landesstraßenbau- behörde Regionalbereich Mitte | 02.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Durch die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind keine Belange der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt als Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen betroffen. Es gibt demzufolge keine Einwände bzw. Hinweise. Eine weitere Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.15. | Landesver- waltungsamt | 09.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass keine Belange des Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in der Zuständigkeit der Oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt. - Hinweis: Für die Belange des Bodenschutzes ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§18 Abs.1 BodSchAG LSA). | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB beteiligt. | kein Beschluss erforderlich |
| | | 28.03.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. | |
| | | 29.03.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Referates 404 - Wasser: Der Änderungsbereich südöstlich von Zielitz in der Ohreniederung an der Straße Alter Schacht liegt teilweise im Anlagenverbotsstreifen des linken Ohre-Hauptdeichs. Nach §97 Abs.2 WG LSA dürfen sonstige Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für die Beseitigung der baulichen Anlagen ist gemäß §97 Abs.3 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgt im Rahmen des Abbruchartrages. | |
| | | 25.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 berührt. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | |
| 2.16. | Landeszentrum Wald | 15.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben ist zu begrüßen. Die Ersatzanpflanzung von Hecken und Gehölzen soll erhalten bleiben. Die aufzugebenden Wohnstätten wären in die Auewaldentwicklung einzubeziehen. - Hinweis: Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt ist ständig auch die Bedeutung und Wirksamkeit des LWaldG aufzuführen und zu | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Maßnahmen zur Entwicklung der Fläche werden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-------|-----------------|------------|---|--|-----------------------------|
| | | | beachten. | Wasserwirtschaft festgelegt. Gemäß den derzeitigen Planungen ist eine Entwicklung als extensives Feuchtgrünland vorgesehen. Der Hinweis findet Beachtung. | |
| | | 17.04.2019 | – Der 3. Änderung kann mit dem Hinweis in der Mail vom 15.01.2019 zugestimmt werden. | – Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | |
| 2.17. | Landkreis Börde | 16.04.2019 | <p>– Kreisplanung / Regionalplanung: Der Änderungsbereich am Alten Schacht befindet sich im nach §76 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) festgesetzten und im Ziel Z123 LEP-LSA 2010 festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ohre. Aufgrund des Zieles Z122 LEP-LSA 2010 wird die Verlegung zum Änderungsbereich Am Schwimmbad begrüßt, um den Schutz von Leben und Gesundheit sicherzustellen. Darüber hinaus befürwortet der Grundsatz G104 des REP Entwurfes 2016 die Absicht der Entsiegelung des Standortes Alter Schacht. Zudem ist zu beachten, dass der Änderungsbereich am Alten Schacht sich im Landschaftsschutzgebiet Ohre- und Elbniederung befindet. Gemäß der Feststellung der obersten Landesentwicklungsbehörde am 04.02.2019 ist der Vorgang nicht raumbedeutsam.</p> <p>– Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</p> <p>– Bauleitplanung: Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung einer Planvoraussetzung zur Umsiedlung einer Familie mit privater Tierhaltung, welche im Außenbereich nicht privilegiert ist. Der aufzugebende Wohnstandort liegt im förmlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ohre und kann im Anschluss in eine Polderfläche für den Hochwasserschutz umgewandelt werden. Aus</p> | <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Die Begründung wurde mit Februar 2018 datiert und würde somit vor dem Vorentwurf zeitlich liegen. - Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Im Rahmen eines Flächennutzungsplanes ist eine Prüfung und Stellungnahme zu Kampfmitteln nicht erforderlich. Sofern erdeingreifende Maßnahmen notwendig werden, ist eine auf den Einzelfall ausgerichtete Antragstellung einzuleiten. - Natur und Umwelt SG / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 3.Änderung "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht Zielitz" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten / Forsten: Forsthoheitliche Belange sind nicht betroffen. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Abwasser: keine Bedenken - Niederschlagswasser: Bereich alter Schacht - Für den Bereich des Standortes Alter Schacht ist zu beachten, dass das Landesamt für Geologie und Bergwesen Inhaber eines Wasserrechtes zum Einbringen von salzhaltigem Grundwasser in ein Gewässer zur Ableitung von Schachtwässern ist. Durch diese Maßnahme sollte die Vernässung der anliegenden Grundstücke mit salzhaltigem Wasser verhindert werden. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Maßnahme sollte geprüft werden. - Bereich neue Bebauung - Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach §55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Nach §79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung oberflächiger Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Versickerung ist unter Beachtung der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser möglich. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu prüfenden Sachverhalte. Er bedarf daher keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Sie betreffen nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung und bedürfen daher im Verfahren keiner Behandlung. | |
|--|--|---|---|--|

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|--|-----------------------------|
| | | | <p>Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Wasserbau: Wasserbaulich bestehen keine Bedenken. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | |
| 2.18. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr | 04.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Abstimmung: Bereits zum Entwurfsstand September 2018 wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2019 die Feststellung getroffen, dass es sich bei der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Westlich Schwimmbad und Alter Schacht Zielitz" wird festgestellt, dass sich an den Zielen der Planung gegenüber dem Vorentwurf nichts geändert hat. Eine landesplanerische Abstimmung nicht demzufolge nicht erforderlich ist. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Planes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.19. | Polizeirevier Börde | 27.12.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Seitens des Polizeireviers Börde werden keine Bedenken geäußert. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|---|-----------------------------|
| 2.20. | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg | 04.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.21. | Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH | 30.01.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Die TWM GmbH hat die Unterlagen hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Die TWM unterhält keine Anlagen im geplanten Baugebiet. Es bestehen seitens der TWM daher keine Einwände gegen das Vorhaben. - Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten, sich beim Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu informieren. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.22. | Unterhaltungsverband Untere Ohre | 22.03.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung , die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.23. | Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) | 01.04.2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Seitens des WWAZ gibt es keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze. Der WWAZ stimmt dem Entwurf sowie dem Umweltbericht zu. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |